

Einige Überlegungen zum Staatenbegriff des ISA-Regimes der UNCLOS unter Berücksichtigung des Rechts der Vereinten Nationen

von Mag. Arthur H. Lambauer (30.10.2021)

Artikel 140 Absatz 1 UNCLOS lautet:

Activities in the Area shall, as specifically provided for in this Part, be carried out for the benefit of mankind as a whole, irrespective of the geographical location of States, whether coastal or land-locked, and taking into particular consideration the interests and needs of developing States **and of peoples who have not attained full independence or other self-governing status recognized by the United Nations** in accordance with General Assembly resolution 1514 (XV) and other relevant General Assembly resolutions.

Wie ein kurzer Vergleich mit der Bestimmung des Artikels 73 UN-Charta¹ ergibt, fehlt hier, im Artikel 140 das *yet* nach dem *not* und vor dem *attained*. Dies hat zur Folge, dass hier nicht nur, wie dort, Völker gemeint sind, die von deren Kolonialherrschaften noch nicht in die Freiheit entlassen worden sind, sondern auch solche, die sich etwa neu gebildet haben und als solche nach einem eigenen neuen Staat streben.

Im Punkt 1. der hier bezogenen A/RES/1514(XV) heißt es, wie folgt:

The subjection of peoples to **alien** subjugation, domination and exploitation constitutes a denial of fundamental human rights, is contrary to the Charter of the United Nations and is an impediment to the promotion of world peace and co-operation.

Das hervorgehobene *alien* schadet dem zuvor Erzielten nicht, weil es sich allein auf *subjugation* bezieht, was aus des letzteren Bedeutung (auch) bloß von² *make someone or something subordinate to* folgt, welche Bedeutung somit jedweder auch legitimen Regierung in Bezug auf deren Bevölkerung zukommt, sodass nur die Fremdherrschaft einschlägig sein soll, namentlich neben der *domination and exploitation*, die somit auch dann einschlägig sein können, wenn sie durch die eigene (etwa ethnisch verwandte) Regierung erfolgen. Daraus folgt also, dass A/RES/1514(XV) auch auf Konstellationen anwendbar ist, welche Artikel 140 UNCLOS (wie oben gezeigt: auch) im Sinne hat.

Fazit ist somit, dass im Rahmen des ISA-Regimes (auch von ihrer eigenen Regierung) unterdrückte, mithin ausgebeutete Völker als solche erhoben, festgestellt und als berechtigt zugelassen werden können, einen neuen, eigenen Staat zu bilden und als dieser einen *plan of work* einzureichen (so sie unter einem erklären, der UNCLOS beizutreten).

Daraus folgt aber deduktiv, dass der Staatenbegriff des ISA-Regimes überhaupt einer neuen Definition insofern zugänglich gemacht wurde, als nunmehr unter einem Staat auch Entitäten zu verstehen sind, die populär aus einem Teil eines Volkes, oder aus mehreren Teilen mehrere Völker bestehen, sofern ihre Mitglieder nur zusammen eine Nation bilden, also in ihrem neu gebildeten Staate danach streben, mit ihm ihre gemeinsamen legitimen Interessen zu verfolgen.

Das im eingangs zitierten Artikel 140 UNCLOS unterstrichene *recognized* besagt, dass die ISA in solchen, wie hier zuvor diskutierten Fällen das Recht und die Pflicht hat, die UNO um Auskunft anzurufen, ob ein Staat vorliegt. Die rechtlichen Grundlagen für die Einholung bzw. Erteilung solcher Expertisen-Auskunft finden sich im ISA-UN-Kooperationsabkommen³.

Dass sich daraus unendliche Möglichkeiten ergeben, versteht sich von selbst.

Arthur H. Lambauer

¹ Dieser lautet, soweit hier von Relevanz, wie folgt:

Members of the United Nations which have or assume responsibilities for the administration of territories whose peoples have not **yet** attained a full measure of self-government [...].

² © OXFORD Dictionary of English (App).

³ A/RES/52/27, Annex.